

Vereinssatzung des Tennis-Clubs Gundelfingen

in der Fassung vom 27.03.2025

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Tennis-Club Gundelfingen e.V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Gundelfingen.

§ 2 Zweck

1. Der Tennis-Club Gundelfingen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 51 der Abgabenverordnung.
2. Vereinszweck ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Zurverfügungstellung von Tennisplätzen für die Mitglieder zur Pflege des Tennissports.

§ 3 Tätigkeit, Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten - mit Ausnahme des Aufwendungsersatzes gem. § 18 a der Satzung - keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des in § 2 genannten Vereinszwecks oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Gundelfingen mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

§ 5 Mitglieder

Der Verein besteht aus

The table of contents is empty because you haven't selected paragraph styles to appear in it.

§6 Definition Mitglieder

a Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind die Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und sind - soweit keine Geschäftsunfähigkeit gemäß § 104 BGB vorliegt - in den Vorstand wählbar.

b Jugendliche Mitglieder

Jugendliche Mitglieder sind die Mitglieder, die das 18. Lebensjahr zu Beginn eines Kalenderjahres noch nicht vollendet haben. Sie sind zu den Mitgliederversammlungen zugelassen. Sie nehmen an Abstimmungen nicht teil und sind nicht wählbar.

c Passive Mitglieder

Mitglieder, die vorübergehend oder auf Dauer auf ihre Spielberechtigung verzichten, werden zu passiven Mitgliedern. Es steht ihnen das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder zu. Sie können das Clubhaus, dessen Einrichtungen und die Sportanlagen nach einer durch den Vorstand zu treffenden Regelung benutzen. Sie sind von der Erbringung der Arbeits- bzw. Ersatzleistung befreit.

d Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Vereinszweck fördern wollen. Sie sind von den Arbeits- und Ersatzleistungen und den einmaligen und außerordentlichen Leistungen befreit. Sie können das Clubhaus, dessen Einrichtungen und die Sportanlagen nach einer durch den Vorstand zu treffenden Regelung benutzen.

e Ehrenmitglieder

Mitgliedern, die sich um den Tennissport oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, kann auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Für die Ehrenmitgliedschaft müssen sich mindestens 50% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aussprechen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung, der Erbringung von Arbeits- bzw. Ersatzleistungen und den einmaligen und außerordentlichen Leistungen befreit.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Antrags bedarf keiner Begründung.

§ 8 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedsdauer beträgt mindestens 1 Jahr und ist identisch mit dem Geschäftsjahr. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme und der Bezahlung der Aufnahmegebühr. Der Vorstand kann Sonderregelungen beschließen. Mit der Aufnahme ist das Mitglied der Vereinssatzung und der Spielordnungen unterworfen.
2. Durch die Mitgliedschaft im Sinne von § 6 a, b, und e erwirbt das Mitglied das Recht, nach Maßgabe der Spielordnung die Anlagen und Einrichtungen des Vereins unentgeltlich zu benutzen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mit der Beendigung erlöschen alle satzungsgemäßen Rechte. Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Das Mitglied hat die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände sofort dem Verein zurückzugeben.

§ 10 Austritt

Der Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand, die zu ihrer Wirksamkeit schriftlich erfolgen muss. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Austrittserklärung dem Vorstand zugegangen ist.

§ 11 Ausschluss

1. Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus wichtigem Grund vom Verein ausgeschlossen werden. Dies ist der Fall, wenn
 - a das Mitglied trotz Mahnung 3 Monate lang, gerechnet vom Rechnungsdatum, den Beitrag nicht entrichtet hat;
 - b das Mitglied seinen sonstigen Verpflichtungen nach § 13 (2) und (3) trotz Mahnung nicht nachkommt;
 - c das Mitglied das Ansehen des Vereins grob beschädigt oder trotz Mahnung gegen die Vereinssatzung und die dazu gehörende Spielordnung verstoßen hat.

2. Dem betroffenen Mitglied hat der Vorstand vor dem Ausschluss ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu gewähren. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich zu begründen.
3. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der Begründung Berufung beim Schiedsgericht eingelegt werden.

§ 12 Ummeldung in passive Mitgliedschaft

1. Auf Antrag kann ein bisher ordentliches oder jugendliches Mitglied passives Mitglied werden. Der Antrag kann nur zu Beginn der Spielsaison gestellt werden. Wurden die Spielanlagen von dem Antragsteller bereits unentgeltlich benutzt, so kann dem Antrag für das laufende Jahr nicht mehr stattgegeben werden.
2. Durch Annahme des Antrags entfallen die von dem Mitglied zu erbringenden sonstigen Leistungen nach § 13 (2).
3. Wird ein Ehepartner, der bisher ordentliches Mitglied war, förderndes Mitglied, so ist der Andere ab diesem Zeitpunkt Vollzahler.
4. Auf Antrag kann ein passives Mitglied wieder ordentliches Mitglied werden. Mit dem Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft hat es alle Leistungen nach § 13 für das laufende Vereinsjahr zu entrichten.

§ 13 Leistungen der Mitglieder

1. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft sind eine einmalige Aufnahmegebühr und regelmäßige jährliche Beiträge zu zahlen. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Aufnahmegebühr und Beiträge sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Rechnung des Vereins zu zahlen. Der Vorstand ist berechtigt, die Höhe der Aufnahmegebühr und des Beitrags in begründeten Einzelfällen zu ermäßigen.
2. Neben dem Beitrag sind von jedem ordentlichen und jedem jugendlichen Mitglied Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden je Jahr wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Hierdurch wird ermöglicht, dass notwendige Arbeiten an der Tennisanlage und den sonstigen Vereinseinrichtungen kostengünstig ausgeführt werden können. Die Arbeitsstunden können auch nach Maßgabe jeweiliger Vorstandsbeschlüsse für die Organisation von Vereinsveranstaltungen und Bewirtung bei Vereinsveranstaltungen oder sonstigen Veranstaltungen erbracht werden, an denen der Verein teilnimmt. Über die Arbeitsstunden ist Buch zu führen. Leistungen, die über die Verpflichtung hinausgehen, werden vom Verein nicht vergütet. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde kann der Verein von den ordentlichen und jugendlichen Mitgliedern einen €-Stundensatz erheben, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Vorstand ist berechtigt, in Ausnahme- und Härtefällen eine besondere Regelung zu treffen.
3. In besonderen Ausnahmefällen kann der Verein von allen Mitgliedern nach § 5 a, b, c eine

einmalige und außerordentliche Leistung fordern. Diese ist mit 2/3-Mehrheit durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Auf die finanzielle und soziale Situation der einzelnen Mitglieder ist hierbei Rücksicht zu nehmen.

§ 14 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a die Mitgliederversammlung
- b der Vorstand

§ 15 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die ordentliche Mitgliederversammlung kann sowohl online, hybrid oder als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. Sie soll in den ersten 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres mit einer Frist von 14 Tagen von einem der Vorsitzenden einberufen werden.
2. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder.
3. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), können nur behandelt werden, wenn zuvor mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit bejaht worden ist.
4. Der Vorstand hat das Recht, nach Maßgabe dieser Vorschrift jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies dem Interesse des Vereins dient. Auf Antrag von 20% der stimmberechtigten Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung ist dann innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt des Antragseingangs, mit der beantragten Tagesordnung einzuberufen.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden geleitet. Gegebenenfalls übernimmt der von der Mitgliederversammlung gewählte Wahlleiter den Vorsitz bis die Vorsitzenden gewählt sind.
6. Bei jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Die gleichzeitig zu erstellende Anwesenheitsliste, in die sich jedes teilnehmende stimmberechtigte Mitglied einzutragen hat, ist Bestandteil des Protokolls.
7. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen

beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind.

§16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a die Genehmigung der Jahres- und Kassenberichte;
- b die Entlastung des Vorstands, insbesondere des Kassenwartes;
- c die vom Vorstand vorgeschlagenen Wirtschaftspläne;
- d die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- e die Bestellung eines Wahlleiters;
- f die Bestellung der Kassenprüfer;
- g die Bestellung von Beiräten für spezielle Sonderaufgaben;
- h die Höhe der Beiträge und sonstiger Leistungen;
- k die sonstigen Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder;
- j die Bildung besonderer Ausschüsse und die in diese Ausschüsse zu wählenden Mitglieder;
- k die Vornahme größerer Investitionen außerhalb des Wirtschaftsplanes; hierbei ist der finanzielle Rahmen festzulegen, der für die Investition voraussichtlich erforderlich wird;
- l die Änderung der Satzung;
- m die Auflösung des Vereins.

§ 17 Vorstand

1 Der Gesamtvorstand besteht aus

- a (Mindestens) 2 gleichberechtigte Vorsitzende
- b Kassenwart
- c Pressewart
- d Sportwart
- e Breitensportwart
- f Jugendwart
- g Anlagenwart
- h Digitalwart

- 2. Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für 2 Geschäftsjahre gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird vom Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliedsversammlung eingesetzt.
- 3. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- 4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§18 Aufgabe des Vorstands

- 1. Der Vorstand hat
 - a die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen;

- b den Wirtschaftsplan für jedes Geschäftsjahr zu erstellen;
 - c die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.
2. Ausgaben, die die Ansätze des ordentlichen Haushaltsplanes mit mehr als € 2.500,00 bzw. bei Baumaßnahmen den vorgesehenen finanziellen Rahmen um mehr als 5% übersteigen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 18 a Aufwendungsersatz

Der Vorstand kann beschließen, einzelnen Mitgliedern Aufwendungsersatz gem. § 3 Nr. 26 a EStG zu gewähren. Die maximale Höhe bestimmt sich durch den in § 3 Nr. 26 a EStG definierten Betrag. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) oder in Form der pauschalen Tätigkeitsvergütung geleistet werden. Maßgeblich sind die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

§ 19 Vorsitzende

1. Der Verein wird gemäß. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens 2 (zwei) gleichberechtigt vertretungsberechtigte Vorsitzende und dem Kassenwart vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Bei Entscheidungen, die den Verein mit mehr als € 2.500,00 belasten, ist eine gemeinsame Vertretung von zwei der genannten Vorstandsmitglieder erforderlich.
2. Ein Vorsitzender beruft in Vertretung der anderen Vorsitzenden die Sitzungen der Vereinsorgane ein. Diese werden von einem Vorsitzenden geleitet. Sie führen deren Beschlüsse durch und erstatten den der Mitgliederversammlung vorzulegenden Jahresbericht

§ 20 Kassenwart

1. Der Kassenwart hat die Vereinsgelder wirtschaftlich zu verwalten und bestimmungsgemäß in übersichtlicher Buchführung darzustellen.
2. Außerordentliche Ausgaben innerhalb der Grenzen des § 18 (2) sind von einem der Vorsitzenden vor ihrer Bezahlung abzuzeichnen.
3. Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Kassenwart einen Jahresabschluss aufzustellen. Dieser ist durch die Kassenprüfer zu überprüfen. Die Prüfer können im Verlauf eines Geschäftsjahres weitere außerordentliche Prüfungen vornehmen. Die Vorsitzenden sind berechtigt, die Tätigkeiten des Kassenwarts jederzeit unvermutet zu überprüfen.
4. Der Kassenwart stellt nach Ablauf eines Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan (Voranschlag) für das neue Jahr auf. Die einzelnen Positionen sind mit dem Vorstand abzusprechen. Der

Wirtschaftsplan ist dann der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 21 Der Pressewart

Der Pressewart hat nach Abstimmung mit dem Vorstand die Presse über sportliche Veranstaltungen und sonstiges Wissenswertes im Rahmen der jeweiligen Vereinspolitik zu unterrichten und gegebenenfalls die hierfür erforderlichen Berichte zu schreiben. Er ist für die rechtzeitige Unterrichtung der in Betracht kommenden Stellen verantwortlich.

§ 22 Sportwart

Der Sportwart organisiert und leitet den gesamten Sportbetrieb des Vereins. Alle von ihm zu treffenden Maßnahmen sind mit dem Vorstand abzustimmen. Der Vorstand hat dem Sportwart Möglichkeiten an die Hand zu geben, sich auf dem Gebiet des Sportbetriebs im Rahmen der Vereinsinteressen zu informieren.

§ 23 Jugendwart

Der Jugendwart betreut die jugendlichen Mitglieder des Vereins in allen sportlichen Fragen. Ihm obliegt die Organisation und die Überwachung von Kinder- und Jugendtraining. Die von ihm zu treffenden Maßnahmen sind mit dem Vorstand abzustimmen.

§ 24 Breitensportwart

Der Breitensportwart vertritt die Interessen der Breitensportler zu einem angemessenen Ausgleich mit den mannschaftsspielenden Mitgliedern und organisiert die breitensportlichen Veranstaltungen mit geselligem Charakter.

§ 24 a Anlagenwart

Der Anlagenwart verwaltet die Tennisplätze und das Clubhaus nebst jeweiligen Zubehör und organisiert deren Pflege, Instandhaltung und Verfügbarkeit zu dem jeweiligen bestimmungsgemäßen Gebrauch.

§ 25 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Geschäftsjahren. Diesen obliegt die Verpflichtung nach § 20 Nr. 3. Hierüber haben sie der Mitgliederversammlung einen schriftlichen und mündlichen Bericht zu erstatten.

§ 26 Wahlen und Abstimmungen

1. *In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Wahlen können sowohl durch schriftliche Stimmabgabe oder durch Handheben erfolgen. Abwesende Mitglieder können von ihrem Stimmrecht auch durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen Gebrauch machen.*

2. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist durch Stimmzettel abzustimmen. Erhält kein Kandidat die einfache Mehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit Stimmengleichheit eine Stichwahl statt. Führt diese ebenfalls zur Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
3. Abwesende Kandidaten können nur mit ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung gewählt werden.
4. Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit durch Satzung oder Gesetz nicht anders bestimmt ist, die einfache Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses unberücksichtigt.
5. Zur Änderung der Satzung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Eine Satzungsänderung ist nur möglich, wenn sie in der Einladung zur Mitgliederversammlung konkret bezeichnet worden ist.

§ 27 Haftung

Die Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern, ist auf die beim Badischen Sportbund abgesicherten Risiken beschränkt.

§ 28 Streitigkeiten

1. Streitigkeiten innerhalb des Vereins werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch ein Schiedsgericht des Vereins entschieden. Dieses besteht aus fünf Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern.
2. Die Mitglieder des Schiedsgerichts müssen Vereinsmitglieder sein und werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Schiedsgerichts bestimmen ihren Vorsitzenden.

§ 29 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Freiburg im Breisgau.

Anhang

Die Satzung, wie oben ausgedruckt, entspricht der Fassung wie beschlossen.

Gundelfingen, den 12.01.2026

Vorsitzende